

Datum: 17. Dezember 2025

Zahl: D/60405/2025

VERORDNUNG

über die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl. Nr. 7/2020 idgF

1. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wird durch den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Michael im Lungau als jährlicher Pauschalbetrag mit Wirkung ab 1. Jänner 2027 wie folgt festgesetzt:
 - a. für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche
entspricht dem 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG
€ 1.710,00
 - b. für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche bis einschließlich 130 m² Nutzfläche
entspricht dem 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG
€ 1.620,00
 - c. für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche bis einschließlich 100 m² Nutzfläche
entspricht dem 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG
€ 1.350,00
 - d. für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche bis einschließlich 70 m² Nutzfläche
entspricht dem 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG
€ 1.170,00
 - e. für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche
entspricht dem 200-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG
€ 900,00
 - f. für dauernd abgestellte Wohnwagen
entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 Abs 2 SNAG für die Marktgemeinde St. Michael im Lungau samt geltendem Wert des Mobilitätsbeitrag gem. § 5a Abs 1 SNAG
€ 585,00



- 1.1. Die Höhe des Grundbetrages beläuft sich aufgrund der Änderung der Höhe der Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 Nächtigungsabgabengesetz idgF samt Mobilitätsbeitrag auf € 4,50 (allg. Nächtigungsabgabe € 3,40 + Mobilitätsbeitrag € 1,10) und der Höchstbetrag für die jeweilige Kategorie ergibt sich durch eine Vervielfachung des Grundbetrages.
2. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe durch den Bürgermeister wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau eingeholt, welche der Festsetzung in der vorstehenden Höhe zugestimmt hat.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde dem Tourismusverband Salzburger Lungau Katschberg die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.
4. Die Festlegung der Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde liegenden allgemeinen Nächtigungsabgabe von € 3,40 wurde von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Salzburger Lungau Katschberg mit Wirkung vom 01.11.2026 am 25.11.2025 beschlossen.
5. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2027 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 01.12.2020, Zahl: 4/6148-8-920-9/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Manfred Sampl

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Michael im Lungau
2. Homepage der Marktgemeinde St. Michael im Lungau, www.sankt-michael.at
3. Land Salzburg, Abt. 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden per email: gemeinden@salzburg.gv.at
4. Tourismusverband Salzburger Lungau Katschberg per email: info@salzburgerlungau.at
5. Abt. 2 Kassa i. H.
6. Akt